

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein Einzug in bzw. Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en

eingezogen bzw. ausgezogen

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. weitere Personen siehe Beiblatt

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder beauftragten Person

Neues Bundesmeldegesetz

Informationen für Wohnungsgeber und Mieter

Mit dem 01. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft, welches das bisherige Melderechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze ablöst.

Aus diesem Grund gibt es mit Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) folgende wichtige Information an alle Bürger und Wohnungsgeber bzw. Vermieter.

Alle Mieter und Eigentümer, die eine neue Wohnung beziehen oder einen Wohnungswechsel vollziehen, sind dazu verpflichtet sich innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde zu melden.

Ab dem 01. November 2015 muss mit der Anmeldung des Wohnsitzes **die meldepflichtige Person** dann unter anderem die **Wohnungsgeberbescheinigung (§ 19 Bundesmeldegesetz)** vorlegen.

Die Bescheinigung ist vom Wohnungsgeber im Rahmen der zwei Wochen auszufüllen und der meldepflichtigen Person auszuhändigen. Sie ist beim Einwohnermeldeamt bei der An- bzw. Ummeldung abzugeben. Mithilfe dieses Verfahrens sollen Scheinanmeldungen vorgebeugt und gar verhindert werden.

Wohnungsgeber sind Vermieter oder von ihnen Beauftragte, wie z. B. Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können jedoch auch Wohnungseigentümer sein oder auch Hauptmieter, die Wohnungen oder Zimmer untervermieten. Sie haben nach § 19 Bundesmeldegesetz eine **Mitwirkungspflicht bei Meldevorgängen**.

Kommen Wohnungsgeber Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Folgende Angaben muss eine Wohnungsgeberbescheinigung enthalten:

- Art des Meldevorgangs (Einzug oder Auszug)
- Datum des Einzuges oder Auszuges
- Angaben zur Wohnung des Mieters (Anschrift, Wohnungsnummer, Stockwerk)
- Namen aller der in der Mietwohnung lebenden Personen
- Angaben zum Wohnungsgeber bzw. Vermieter (Name und Anschrift)
- Angaben zum Eigentümer der vermieteten Wohnung (falls der Wohnungsgeber bzw. Vermieter nicht gleichzeitig der Eigentümer ist)
- Richtigkeitserklärung
- Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers bzw. des Vermieters